

Vorlesung

Thema 2:

Rechtliche Anforderungen Vermeidung von Rechtsfolgen

(Außen-und Innenverhältnisse)

Recht der Europäischen Union

Staatliches Recht

- Gesetze
- Verordnungen
- Technische Regeln
- Landesrecht

Autonomes Recht der UVT

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV Vor.)
- Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGU-R)
- Berufsgenossenschaftliche Informationen (DGUV-I)
- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze (DGUV-G)

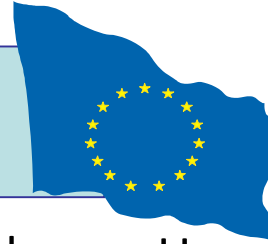
Gesicherte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische (arbeitswissenschaftliche) Erkenntnisse



Europäische Agentur für
Sicherheit und Gesundheitsschutz
am Arbeitsplatz

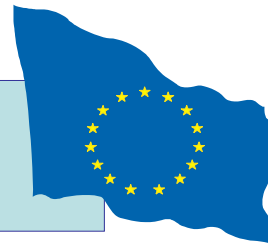
Portal: <http://de.osha.europa.eu/legislation>

EG-Richtlinien



Umsetzung der Richtlinie mit gewissem Spielraum. Umsetzung in der Regel in ein förmliches Gesetz oder eine Verordnung.

EG-Verordnungen



Im Gegensatz zur EG-Richtlinie ist die EG-Verordnung unmittelbar wirksam und verbindlich und benötigt keine Umsetzung auf nationaler Ebene.

- Soziale Sicherheit (EG-Verordnung 1408/71)
- Europäische Chemikaliengesetzgebung (REACH-System)
- Lebensmittelsicherheit (EG-Verordnung 178/2002)
- Europäische Öko-Verordnung
- EU-Abfallverbringungsverordnung

EG-Richtlinien



Rahmenrichtlinien

- Haftung für fehlerhafte Produkte; 85/374/EWG anzuwenden seit 30. Juli 1988
- Allgemeine Produktsicherheit, 2001/95/EG
- Konformitätsbeurteilungsverfahren und CE-Kennzeichnung, 93/465/EWG
- CE-Kennzeichnung - Novellierung, 93/68/EWG
- Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten; 2000/39/EG,

Spezifische Richtlinien

- Aktive implantierbare medizinische Geräte; 90/385/EWG
- Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie; 89/655/EWG
- Elektromagnetische Verträglichkeit / Europäische EMV-Richtlinie; 2004/108/EG (ex 89/336/EWG)
- Gefahrstoffkennzeichnung (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zub.); 1999/45/EG
- Lärmschutzrichtlinien; 2002/44/EG, 2003/10/EG
- Maschinenrichtlinie; 98/37/EG (ab 28. Dezember 2009 2006/42/EG)
- Persönliche Schutzausrüstungen; 89/686/EWG
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz; 92/58/EG

Das deutsche Arbeitsschutzsystem



Unter dem Begriff "Arbeitsschutz" versteht man in Deutschland Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit. Aus einem umfassenden Verständnis heraus zählt dazu die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechteren Gestaltung der Arbeit. Dazu gehören auch Fragen der Arbeitszeit (z.B. Sonn- und Feiertagsarbeit) und des Schutzes besonders schutzbedürftiger Personengruppen (z.B. Jugendliche, Schwangere).

Die Gesundheit am Arbeitsplatz umfasst insbesondere drei Themenfelder, die sich in ihren Strukturen und Kompetenzen ergänzen:

- Technischer, Medizinischer und Sozialer Arbeitsschutz;
- Erhalt und Förderung der Gesundheit (Betriebliche Gesundheitsförderung - BGF);
- Erhalt oder Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bis zum altersbedingten Ausscheiden (s. a. Demographischer Wandel) aus dem Erwerbsleben.

Staatliche und autonome Ebenen



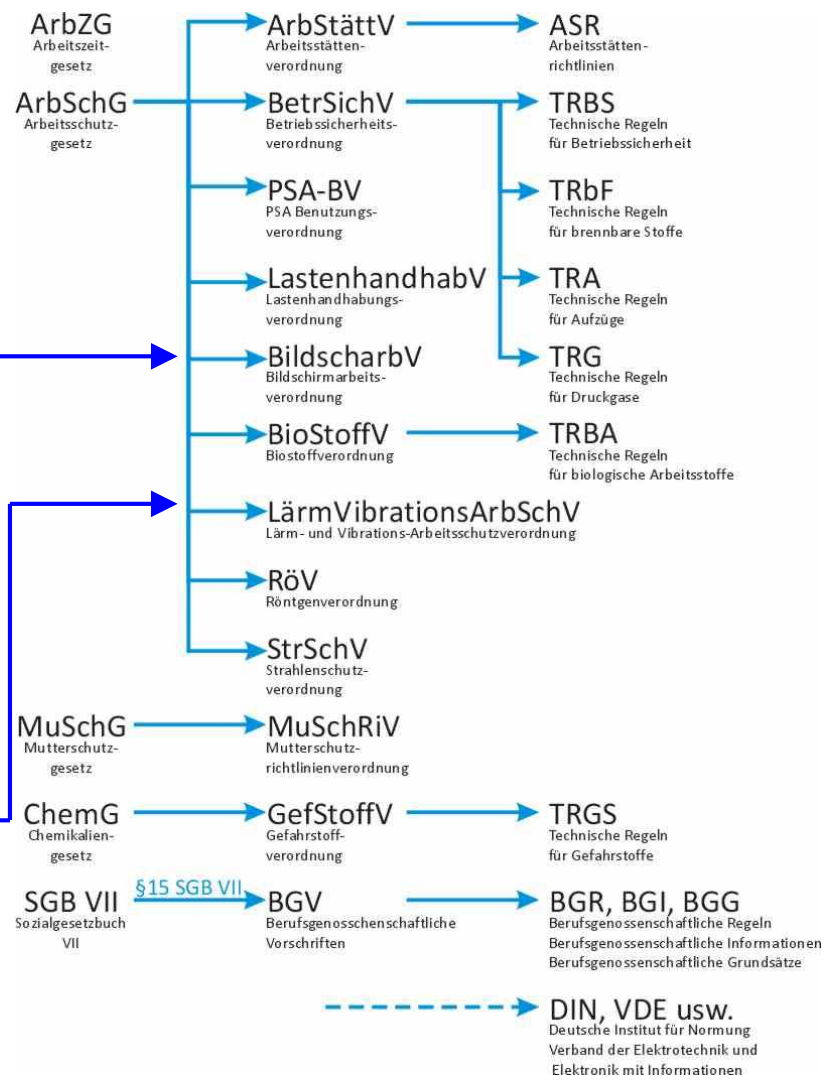
Europäische, Staatliche und autonome Ebenen



EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz - Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

EG-Richtlinie: Bildschirmarbeit - Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

EG-Richtlinie: Lärm - Richtlinie EU 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)



Arbeitsschutz-Dualismus

Das Arbeitsschutzsystem in Deutschland beruht auf zwei Säulen. Neben dem **staatlichen Arbeitsschutz** existiert auch der Arbeitsschutz der **gesetzlichen Unfallversicherungsträger** (UVT).

Unfallversicherungsträger sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, vertreten durch die "**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**" (DGUV)



sowie die Träger der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der bundesweit zuständigen Unfallversicherung für den Gartenbau, vertreten durch den **Bundesverband der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB)**.



Arbeitsschutz-Föderalismus



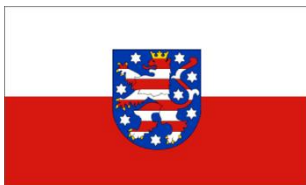
Deutschland ist ein Bundesstaat.

Dieses föderale System der Bundesrepublik, die Aufgliederung des Staates in eigenständige Bundesländer, findet sich auch im Arbeitsschutzsystem wieder.

Gesetze zum Arbeitsschutz sind ganz überwiegend Bundesrecht und werden vom Bundestag erlassen, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bundesrats.

Verordnungen dagegen beschließt überwiegend die Bundesregierung, die in der Regel zur endgültigen Rechtsetzung ebenfalls die Zustimmung des Bundesrats benötigen.

Die **Überwachung** der Einhaltung dieser bundesstaatlichen Vorschriften ist Aufgabe der Länder. Dazu hat jedes Land eine eigene Arbeitsschutzaufsicht (Gewerbeaufsichtsämter, Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) eingerichtet.



Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

Befugnisse der staatl. Aufsichtsbehörde

(nach ArbSchG und GSG: Zuständige Behörde)

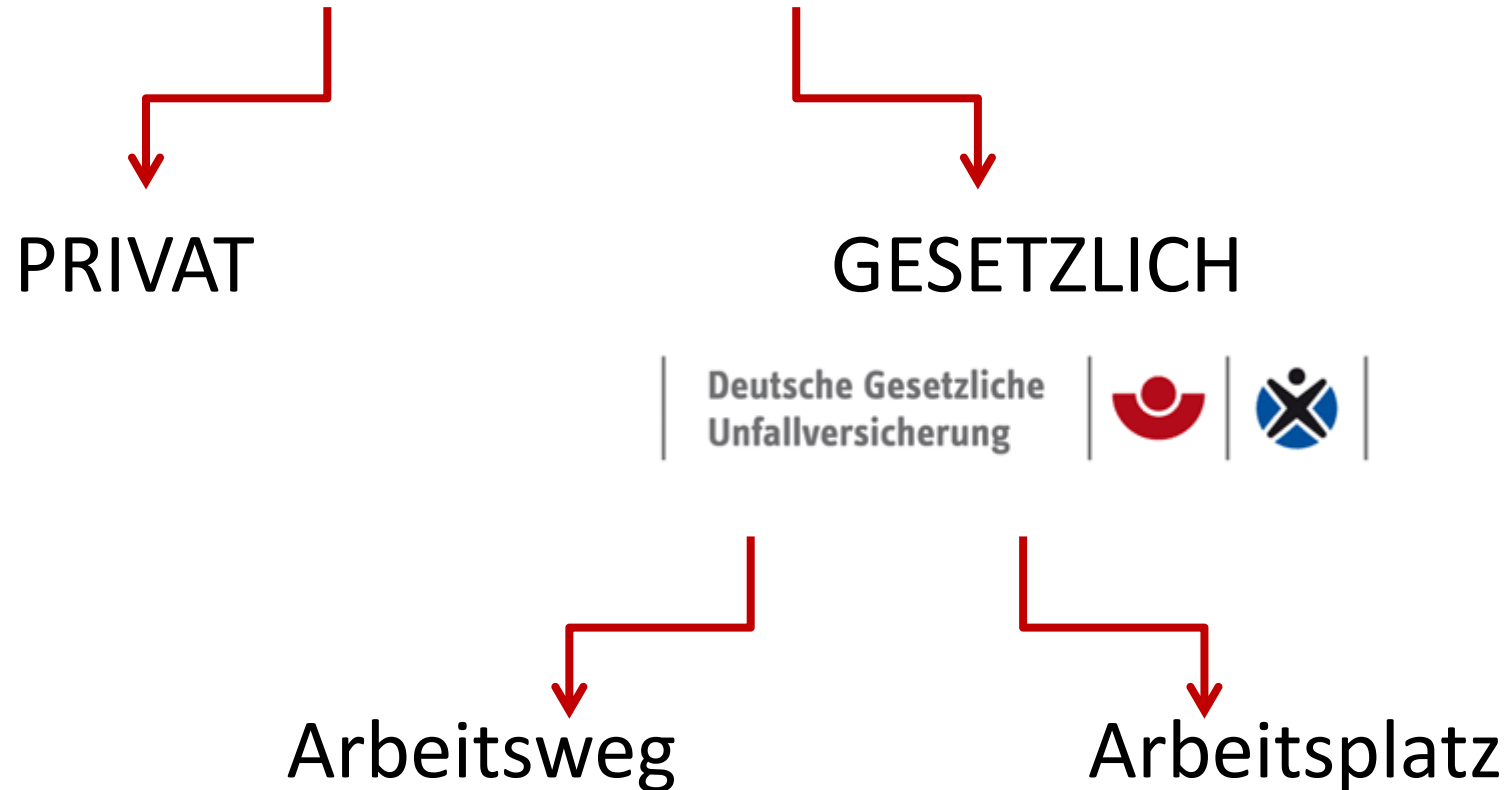


- Recht zur jederzeitigen Besichtigung und Prüfung von Betrieben und Anlagen.
- Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber erforderliche Auskünfte und Unterlagen verlangen.
- Verfügung von Maßnahmen zur Durchführung der Rechtsvorschriften.

Maßnahmen bei Verstößen:

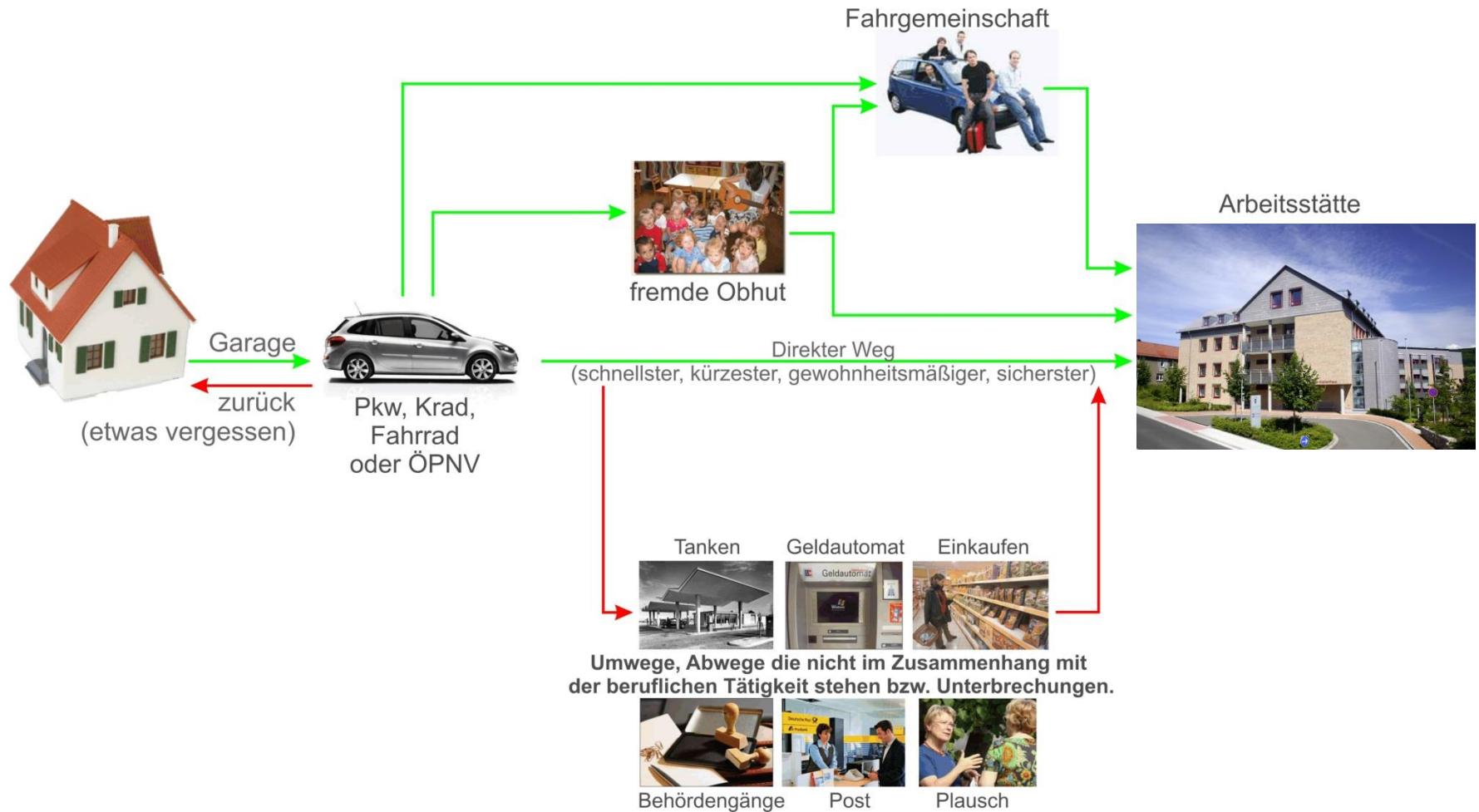
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch Verwarnungsgelder bzw. Geldbußen.
- Stilllegung von Anlagen und Untersagen des Betriebens.
(§ 22 ArbSchG, § 20 BImSchG)

Unfallversicherungsschutz

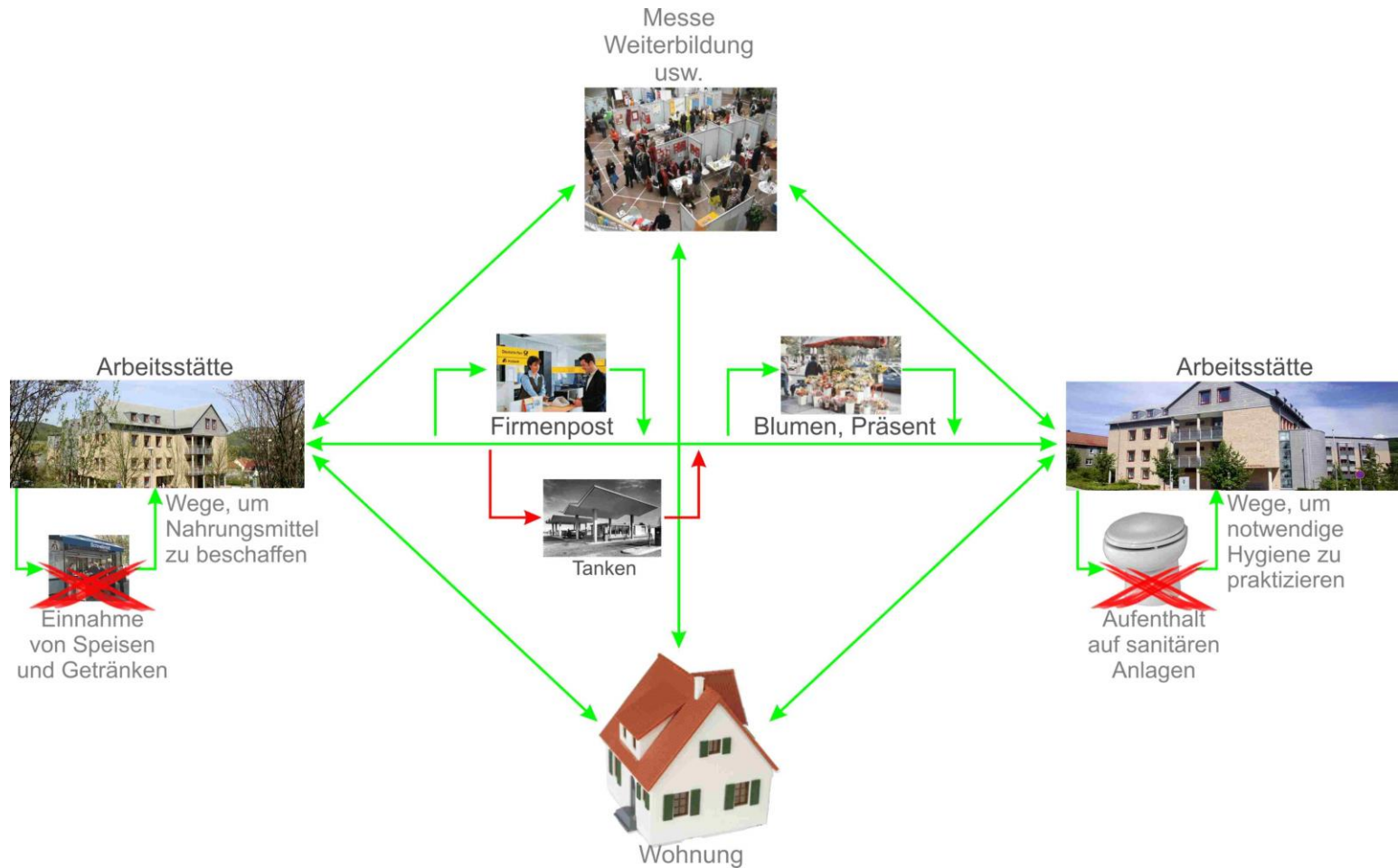


Unfälle mit einem inneren Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit

VERSICHERUNGSSCHUTZ AUF ARBEITSWEGEN



VERSICHERUNGSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ



Befugnisse der Berufsgenossenschaft

Befugnisse, die durch die Aufsichtsperson der BG wahrgenommen werden:

- Besichtigung des Unternehmens während der Arbeitszeit
- Einholen von Auskünften über Arbeitsverfahren und Gefahrstoffe
- Entnahme und Mitnahme von Proben
- Treffen von Anordnungen bei „Gefahr im Verzug“.

Maßnahmen bei Verstößen:

- Verhängung von Verwarnungsgeldern bzw. Geldbußen gegen Arbeitgeber, Beauftragte und Beschäftigte.
(§§ 56, 130, 30 OWiG; §§ 209-211 SGB VII; § 20 ArbSichG)



Leistungen an Verletzte (Rehabilitationsleistungen)

■ Medizinische Maßnahmen (Heilbehandlung) § 27 SGB VII

- Stationäre bzw. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Kuren, Reisekosten
- Ausstattung mit Körperersatzstücken, z.B. Zähnen, Prothesen
- Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie
- Pflege

■ Berufliche Wiedereingliederung (Berufshilfe) § 35 SGB VII

- Umschulungs-, Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen
- Arbeitserprobung, Berufsfindung
- Eingliederungsbeihilfe
- Sonstige Hilfen

■ Soziale (gesellschaftliche) Wiedereingliederung § 39 SGB VII

- Ärztlich verordneter Behindertensport
- Wohnungshilfe
- Spezielle Krankenfahrzeuge und sonstige besondere Hilfen
- Kraftfahrzeughilfe
- Sonstige Hilfen

Leistungen an Erkrankte (Geldleistungen)

- Verletztengeld (§ 45 ff. SGB VII)

Während der
medizinischen
Rehabilitation

- Übergangsgeld (§ 49 ff. SGB VII)

Während der
beruflichen
Rehabilitation

einschließlich der
gesetzlichen
Beitragsanteile zur
Sozialversicherung

- Verletztenrente (§ 56 ff. SGB VII)

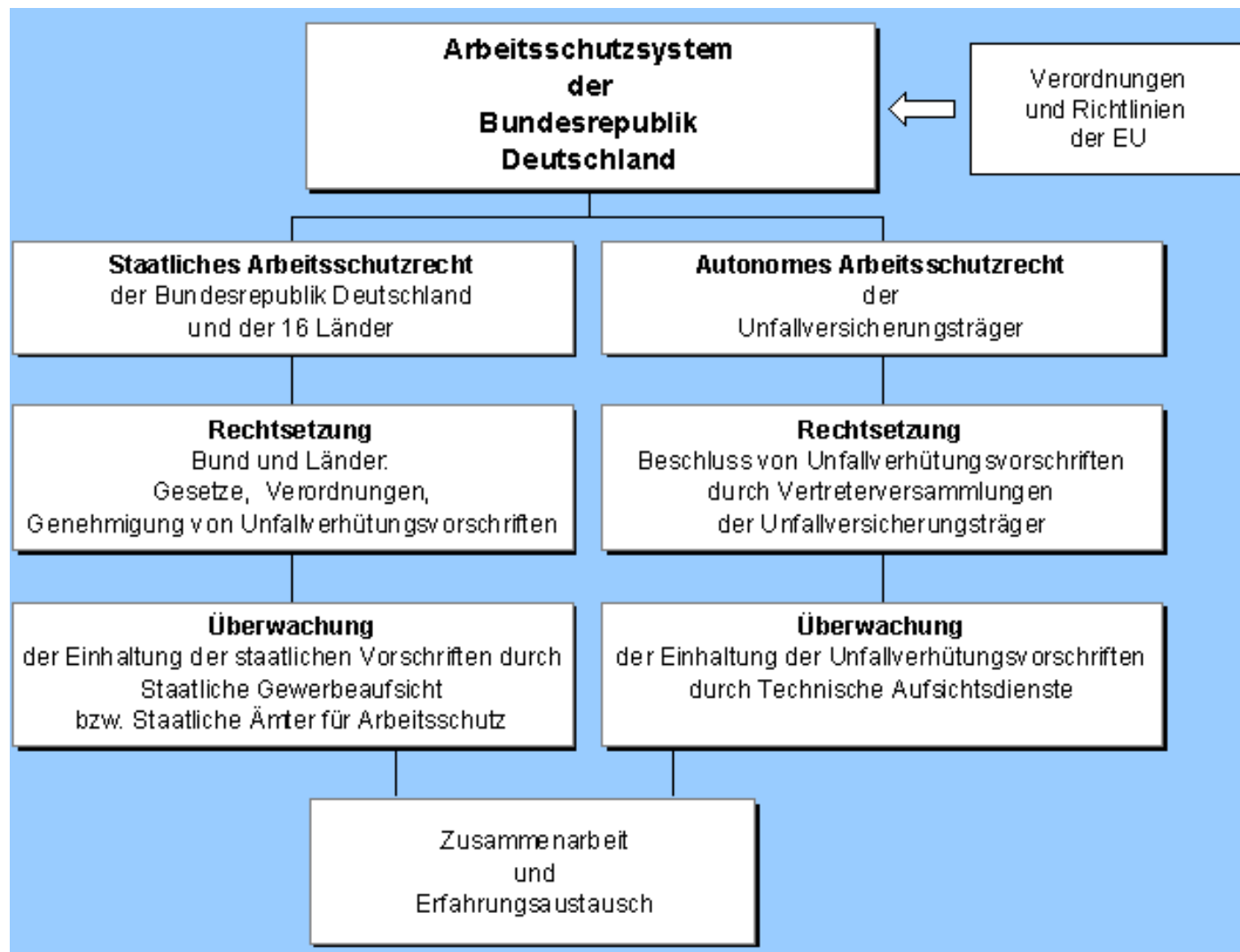
- Vorläufige Rente
- Gesamtvergütung
- Dauerrente
- Abfindung

- Pflegegeld (§ 44 SGB VII)

- Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 31 SGB VII)

- Besondere Unterstützung (§ 39 (2) SGB VII)

- Übergangsleistungen gemäß § 3 BeKV



Arbeitsschutz -Dualismus

Allgemein anerkannte Regeln

	wissenschaftliche Erkenntnis	praktische Erfahrung	allgemeines Bekanntsein in Fachkreisen	Bewährung in der Praxis
Stand der Wissenschaft (und Technik)	ja	nein	nein	nein
Stand der Technik	ja	bedingt	bedingt	nein
gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse	ja	bedingt	bedingt	nein
allgemein anerkannte Regeln der Technik	ja	ja	ja	ja

Bedeutung der Technischen Regeln (Quelle: Arbeitshilfe Ergonomische Gestaltung von Arbeitssystemen, Unfallkasse Post und Telekom, ergänzt)

Der **Stand der Wissenschaft und Technik** beschreibt die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Er hat den größten Fortschrittswert, der zwar durch Forschung und Experiment erprobt ist, allerdings bislang noch nicht in der Praxis umgesetzt. Die allgemeine Akzeptanz ist hier am geringsten, das Sicherheitsniveau am höchsten, weil neuste Entwicklungen berücksichtigt sind.

Allgemein anerkannte Regeln

	wissenschaftliche Erkenntnis	praktische Erfahrung	allgemeines Bekanntsein in Fachkreisen	Bewährung in der Praxis
Stand der Wissenschaft (und Technik)	ja	nein	nein	nein
Stand der Technik	ja	bedingt	bedingt	nein
gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse	ja	bedingt	bedingt	nein
allgemein anerkannte Regeln der Technik	ja	ja	ja	ja

Bedeutung der Technischen Regeln (Quelle: Arbeitshilfe Ergonomische Gestaltung von Arbeitssystemen, Unfallkasse Post und Telekom, ergänzt)

Der **Stand der Technik** erfordert ebenfalls keine allgemeine Anerkennung, Erprobung und Bewährung. Technische Erkenntnisse gelten hier als für die Praxis als hinreichend gesichert.

Allgemein anerkannte Regeln

	wissenschaftliche Erkenntnis	praktische Erfahrung	allgemeines Bekanntsein in Fachkreisen	Bewährung in der Praxis
Stand der Wissenschaft (und Technik)	ja	nein	nein	nein
Stand der Technik	ja	bedingt	bedingt	nein
gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse	ja	bedingt	bedingt	nein

Bedeutung der Technischen Regeln (Quelle: Arbeitshilfe Ergonomische Gestaltung von Arbeitssystemen, Unfallkasse Post und Telekom, ergänzt)

Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, z.B. der Arbeitsmedizin, der Ergometrie, der Arbeitspsychologie, sind solche, die in den betroffenen Disziplinen als gültig anerkannt sind, nicht widerlegt sind und die herrschende Meinung der internationalen Fachwelt darstellen. Eine gesetzliche Definition gibt es hier nicht. Sie können Gestaltungsziele oder Gestaltungsrichtlinien enthalten. Als Richtlinien bei der Gestaltung von Arbeit müssen sie zweckmäßig sein und mit angemessenen Mitteln durchführbar.

Allgemein anerkannte Regeln

	wissenschaftliche Erkenntnis	praktische Erfahrung	allgemeines Bekanntsein in Fachkreisen	Bewährung in der Praxis
gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse	ja	bedingt	bedingt	nein
allgemein anerkannte Regeln der Technik	ja	ja	ja	ja

Bedeutung der Technischen Regeln (Quelle: Arbeitshilfe Ergonomische Gestaltung von Arbeitssystemen, Unfallkasse Post und Telekom, ergänzt)

Allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zweckmäßig, erprobt und haben sich bewährt. Das sind z.B. Arbeitsstättenrichtlinien, Berufsgenossenschaftliche Regeln, DIN-Normen oder VDI-Richtlinien. **Damit wird ein Schutzniveau beschrieben, das in Fachkreisen vorherrschend als angemessen betrachtet wird.** Die allgemeine Akzeptanz ist am breitesten und Publikationen in großem Umfang vorhanden.



BMA-Richtlinien, AGW-Werte, VDI-Richtlinien, Tarifverträge

Allgemein anerkannte Regeln



DIN EN 1050

Sicherheit von Maschinen - Leitsätze zur Risikobeurteilung

DIN EN 81-70

Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge

Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen

DIN ISO 23601

Sicherheitskennzeichnung - Fluchtwegpläne

DIN 18024-1

Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen

Allgemein anerkannte Regeln



European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation
Europäisches Komitee für Normung

Europäisches Komitee für Normung

CEN ist eine der drei großen Normungsorganisationen in Europa. Das CEN ist verantwortlich für europäische Normen (*EN*, die Kurzbezeichnung *Euronorm* ist nicht korrekt)



International Electrotechnical Commission

CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung)

CENELEC ist zuständig für die europäische Normung im Bereich Elektrotechnik.



VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

DIN VDE 0100-482 Errichten von Niederspannungsanlagen – Schutzmaßnahmen

– Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren

DIN EN 61400-2 Windenergieanlagen – Sicherheit kleiner Windenergieanlagen



Allgemein anerkannte Regeln

Technische Regeln

- ... für Gefahrstoffe (TRGS)
- ... für Betriebssicherheit (TRBS)
- ... für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- ... für Aufzüge (TRA) (seit März 2011 außer Kraft)
- ... zur Druckbehälterverordnung – Druckbehälter (TRB)
- ... für Dampfkessel (TRD)
- ... für technische Gase (Druckgase) (TRG)
- ... für wassergefährdende Stoffe (TRwS)

Arbeitsstättenregeln (ASR)

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)

Verantwortung

Pflicht, für eigene Handlungen (Tun oder Unterlassen) einzustehen und die Folgen zu tragen u. a.
Rechenschaftspflicht für eigene Entscheidungen

Garantenpflicht

Stellung einer Person, die mit besonderen Schutzpflichten gegenüber anderen Personen verbunden ist, insbesondere der Pflicht zum Tätigwerden. Er ist nur strafbar, wenn er bei sorgfältigem Handeln den Schaden hätte vermeiden können.

Delegation

Aufgaben und Pflichten an geeignete Personen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen

Verkehrssicher- erungspflicht

Ersatzpflicht (nach § 823 BGB) gegenüber Dritten (Fremdfirmen, Besucher, Mitarbeiter, Passanten, Behörden usw. bei geschaffenen und bestehenden Gefahrenstellen und daraus resultierenden Schäden, auf deren Nichtvorhandensein Dritte vertrauen.

Unternehmensform		Verantwortlich
Einzelunternehmen	➔	Inhaber
GmbH	➔	Geschäftsführer
AG, Genossenschaft	➔	Vorstand
oHG, KG	➔	Vertretungsberechtigte(r) Gesellschafter
GmbH & Co. KG	➔	Geschäftsführer der GmbH

Rechtskreise



Strafrecht

Arbeitsrecht

Zivilrecht

Ordnungswidrigkeitsrecht

Haftung bei Arbeitsunfällen

Organisationsverschulden

Vernachlässigung der Pflicht des Arbeitgebers, für ordnungsgemäßen Einsatz, Anleitung und Kontrolle seines Personals zu sorgen (entspricht einer Art der Verkehrssicherungspflicht) → Verstoß gegen § 823 BGB

Verletzung der Fürsorgepflichten = Verstoß gegen...

Schutz des Lebens und der Gesundheit des Arbeitnehmers

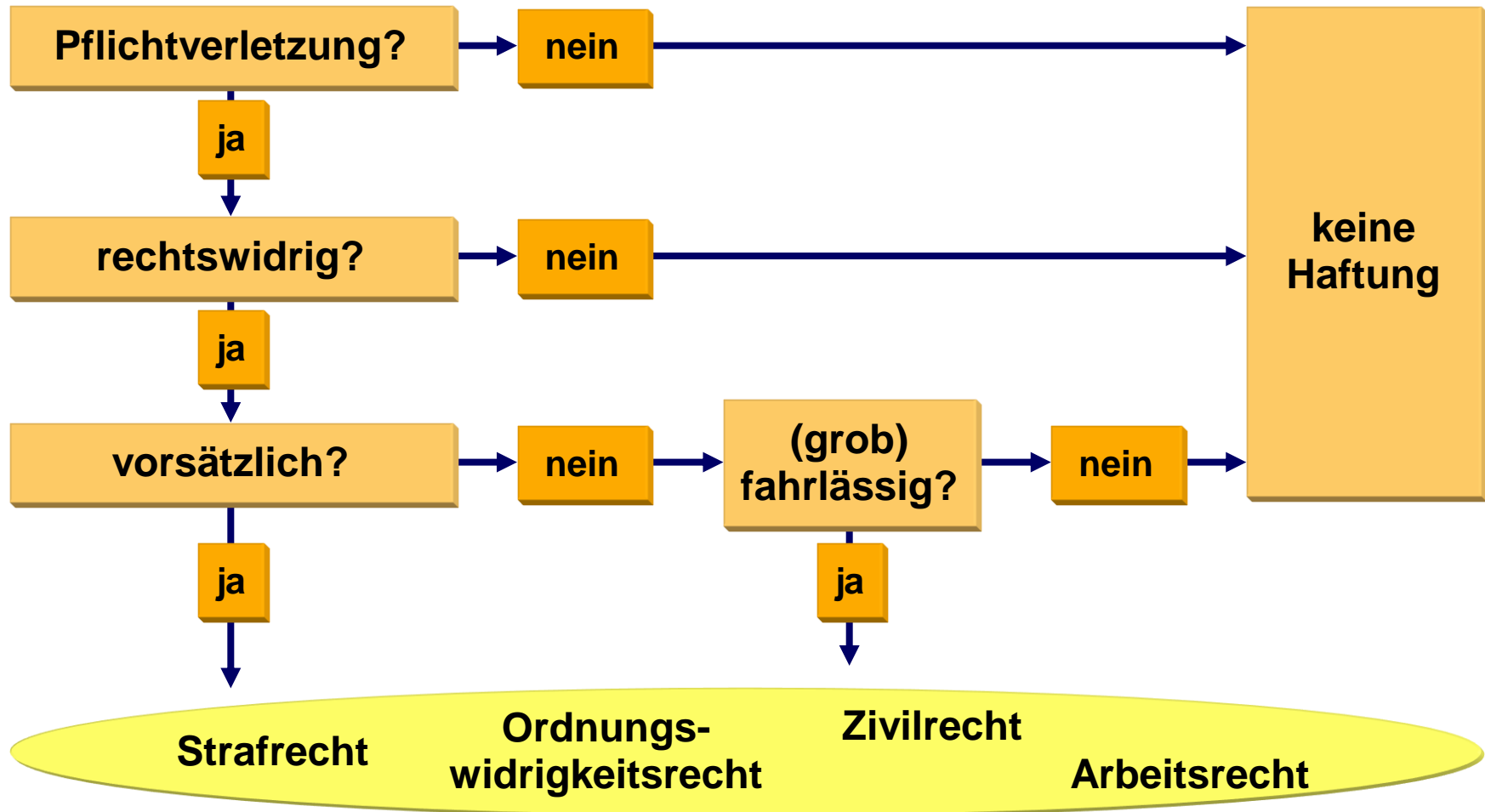
Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers

Schutz des Arbeitnehmers vor sexueller Belästigung

Aufklärungs-, Beratungs- und Unterrichtungspflicht

Nachweispflicht des ordnungsgemäßen Handelns liegt beim Unternehmer!

Voraussetzungen für Rechtsfolgen





Haftung bei Arbeitsunfällen

Verletzte und Hinterbliebene

bei einem Arbeitsunfall im Betrieb, der in einem inneren Zusammenhang zur Arbeit steht

Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche
 bei **Vorsatz**

Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch

Unternehmer Vorgesetzte

Regress

bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**

Berufsgenossenschaft

Billigende in Kauf nehmen von Folgen von Verstößen gegen die Vorschriften. Bewusst sicherheitswidriges Verhalten.

Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt im besonderen Maße. Es wurde das nicht beachtet, was jeder Person klar sein musste.

Zivilrechtliche Folgen

Widerrechtliche und schuldhafte Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Lebens oder Eigentums begründet eine Ersatzpflicht (§§ 823 BGB). Dies gilt insbesondere für Körperschäden aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzungen der vertraglichen Fürsorgepflicht.

- **Sachschaden**
Der obige Haftungsgrundsatz gilt uneingeschränkt.
- **Personenschaden**
Die Ersatzansprüche des verletzten Mitarbeiters sind gegenüber dem Unternehmer bzw. dessen Arbeitnehmern grundsätzlich nach den Vorschriften §§ 104 – 106 SGB VII ausgeschlossen, da die gesetzliche Unfallversicherung zugunsten der Mitarbeiter die Haftpflicht des Unternehmers und seiner Arbeitnehmer ablöst.
Ausnahme: Vorsatz, nichtbetriebliche Tätigkeit.
- **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit**
Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfällen ist Regress durch die Berufsgenossenschaft möglich.

Ordnungsrechtliche Folgen

Wer als Beauftragter eines Betriebs vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um im Betrieb Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, handelt zumindest ordnungswidrig.

- **Berufsgenossenschaftlicher Bereich**
Nach § 209 SGB VII kann die Berufsgenossenschaft bei Verstößen gegen bußgeldbewertende Unfallverhütungsvorschriften ein Bußgeld gegen Mitglieder (Unternehmer) und Versicherte festsetzen.
- **Staatlicher Bereich**
Nach § 130 OWiG ist die Verletzung der Aufsichtspflicht mit Geldbuße bedroht (ein Unternehmer oder von ihm Beauftragter).

Strafrechtliche Folgen

Vorsätzliches bzw. fahrlässiges Handeln, Veranlassen oder auch Unterlassen kann strafrechtliche Folgen haben

Strafgesetzbuch

- § 222** „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft.“
- § 229** „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.“
- § 330 (1)** „Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Beispiele für Rechtsfolgen/Strafen

**Verstoß gegen UVV
(SGB VII § 209)**



**Bußgeld
(bis 10.000,- EUR)**

**Straftat
(StGB § 229 Verletzung
StGB § 222 Tötung eines Menschen)**



**Geld- oder Freiheitsstrafe
– bis 3 Jahre bei Verletzung
– bis 5 Jahre bei Tötung**

**Herbeiführen eines Arbeitsunfalls
(SGB VII § 110)**



**Erstattung der
Behandlungskosten
an die Unfallversicherung**

**Verletzung der arbeits-
vertraglichen Verpflichtungen**



Kündigung u. a.

Aktives Handeln gegen Rechtsvorschriften

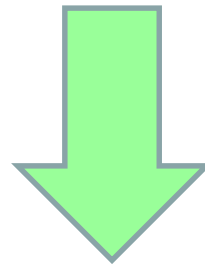
Aktives Unterlassen von Rechtspflichten

Nichtbeachtung von Rechtspflichten

Schuldhafter Verstoß gegen Vorschriften

Schuldhafter Verstoß gegen UVV

Wissen, Wille, Gesetz
(VORSATZ)



Wissen, Sorgfalt,
Voraussicht, Gefahr
(EINFACHE / GROBE
FAHRLÄSSIGKEIT)

Juristisches Nachspiel

Was fragt der Ermittler?

Wer trägt in diesem Bereich die Verantwortung?

Verantwortung ist nicht teilbar!

Geteilte Verantwortung = Organisationsverschulden!

Nachweis der Übertragung der Aufsicht auf Mitarbeiter

Was ist passiert?

Nur der Verantwortliche gibt Auskunft über den Hergang

Welche Schäden sind entstanden?

Kurze Antworten zur Anzahl Verletzter bzw. zum Schaden

Wer hat die Arbeiten freigegeben und die Mitarbeiter eingewiesen?

Freigabe und Einweisung sind die wichtigsten Aufgaben des Vorgesetzten; Problem: Jeder macht, was er will – keiner was er soll – aber alle machen mit.

Existieren Gefährdungsbeurteilungen?

Analysen müssen schriftlich vorliegen. Fachliche Anforderungen beachten. Formfreiheit!

Gab es Maßnahmen der Schadensminderung?

Vorgesetzter muss belegen: ausreichende Anzahl von Technik und fachlich geeignetem Personal